

## **Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und Mittlere Saale-Weiße Elster“**

Sehr geehrte Grundstückseigentümer!

In den vergangenen Tagen haben viele von Ihnen Bescheide über die Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ für die Jahre 2013 und 2014 erhalten. Aufgrund der vielen Anfragen möchten wir nochmals kurz über das Thema informieren.

Die Verbandsgemeinde Wethautal ist Mitglied in den beiden genannten Unterhaltungsverbänden. Diese sind nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zuständig. Das heißt, ihnen obliegt die Pflege von Gräben und Bächen (keine Straßengräben). Die entstehenden Kosten trägt zunächst die Verbandsgemeinde Wethautal. Laut Wassergesetz sind diese Kosten aufgrund einer Satzung auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Diese Satzung wurde erstmalig am 29.01.2013 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen und anschließend im Heimatspiegel veröffentlicht. Die Satzung ist Internet unter [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) nachzulesen. Aufgrund dieser Satzung sind die Bescheide erstellt worden.

Die häufigsten Fragen möchten wir noch einmal kurz beantworten:

1. Frage nach dem Eigentümereintrag auf Seite 1 des Bescheids  
Diese Daten werden uns vom zuständigen Grundbuchamt geliefert und können nur auf Antrag des Eigentümers beim Grundbuchamt geändert werden.  
Bei Erbengemeinschaften/Eigentümergeinschaften wird nur 1 Mitglied der Gemeinschaft angeschrieben. Die Klärung der Zuständigkeit hat innerhalb der Gemeinschaft zu erfolgen.
2. Frage nach Einzugsermächtigung  
Wir möchten Sie bitten, die Beträge zu überweisen. Aus technischen Gründen ist ein Einzug der Beiträge für 2013 und 2014 nicht möglich.
3. Frage nach Gültigkeit des Bescheides für 2015  
2015 werden neue Bescheide erstellt, da sich die Gesetzesgrundlage und damit die Berechnungsgrundlage für 2015 ändert.
4. Frage nach der Flurstücksauflistung  
Diese Daten werden ebenfalls vom Grundbuchamt bzw. Landesamt für Vermessung und Geoinformation geliefert.  
Bei verpachteten Flurstücken hat sich der Eigentümer selbst mit dem Pächter zu einigen. Umlageschuldner bleibt der Eigentümer.
5. Frage nach Stichtag für die Einwohnerdaten  
§ 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt legt fest, dass wenn in einer Satzung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist ,die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des vorletzten Jahres zu verwenden ist.

Wir stehen Ihnen natürlich weiterhin für alle Fragen unter den Rufnummern 03445/752423 und 03445/752425 und zu den Sprechzeiten in der Außenstelle Mertendorf, Naumburger Straße 23 zur Verfügung. Wir bitten Sie jedoch um Geduld und Verständnis, dass es aufgrund der Vielzahl der Anfragen zu Verzögerungen kommt.

Fachbereich Liegenschaften